

Fragliche Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes

Autor(en): **Münger, Hans Jürg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della popolazione, protezione dei beni culturali**

Band (Jahr): **54 (2007)**

Heft 2

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-370527>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

INTERPELLATION

Fragliche Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes

JM. Die von Nationalrat Boris Banga (SPS, SO) am 19. Dezember 2006 eingereichte Interpellation ist vom Bundesrat am 21. Februar beantwortet worden. Nachstehend die Eingabe und die Antwort aus dem Bundeshaus.

Eingereichter Text

In Sorge auch um die nationale Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Braucht es für eine einheitliche nationale Schutzdienstpflicht nicht eine minimale einheitliche Zivilschutz-Ausbildung und -Ausrüstung?
2. Muss dem sich abzeichnenden Wildwuchs im Materialbereich des Zivilschutzes nicht mit einer griffigen Materialplattform für einen minimalen Standard begegnet werden?

Ist der Bundesrat bereit:

3. Dieser Materialplattform den erforderlichen Rechtsstatus zu verleihen, damit überhaupt erfolgreich gearbeitet werden kann?
4. Im Sinne minimaler Standards eine neue minimale Materiallistenverordnung (als Ersatz der alten MLV vom 19. Oktober 1994) beziehungsweise eine neue minimale Kontrollverordnung (als Ersatz der alten Kontrollverordnung) zu erlassen?
5. Die gesetzliche Grundlage insofern anzupassen, dass die maximale jährliche Dienstageanzahl für Kader, Spezialisten sowie Mannschaftsangehörige angehoben werden kann?
6. Eine kostenlose Abgabe von Material und insbesondere Fahrzeugen an den Zivilschutz durch die Logistikbasis der Armee zu prüfen?
7. Wie sähe bei den Fragen 3 bis 6 der Zeitplan für eine Umsetzung aus? Und was wären die Gründe für eine fehlende Bereitschaft des Bundesrates?

Begründung

Die Kantonalisierung des Zivilschutzes bringt eine zunehmende Ungleichbehandlung der Schutzdienstpflichtigen und der Zivilschutzorganisationen mit sich. Besonders der Materialbereich wird stiefmütterlich behandelt, was sich in einem Leistungsabbau seitens des Bundes (BABS) und seitens einiger Kantone zeigt. Personell aber auch mate-

riell werden ungenügende Mittel für eine mittel- bis langfristige Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisationen bereitgestellt.

Selbst eine minimale einheitliche Ausbildung kann nur durch eine gleiche Ausrüstung erreicht werden. Und sind die Mittel der Kantone nicht mehr kompatibel, so wäre dies bei einem überkantonalen Ereignis fatal. Die heute kostengünstige, standardisierte Ausbildung in allen Fachgebieten des Zivilschutzes kann langfristig nur sichergestellt werden, wenn Materialeinkauf und -ersatz durch einen minimalen Standard garantiert wird. Ebenso sollte die Beschaffung der Ersatzbekleidung zentral erfolgen, damit im Einsatz einheitlich aufgetreten werden kann.

An der Ausbildungs- und Einsatzfront wird heute zudem festgestellt, dass die jährliche Maximalanzahl von Diensttagen für Kader und Spezialisten von 14 Tagen und die der Mannschaftsangehörigen von 7 Tagen auf mindestens 25 bis 30 beziehungsweise auf 14 bis 19 Tage angehoben werden muss. Zwingend ist auch eine minimale Mobilität. Für die Ausbildung und für den Einsatz soll der Zivilschutz kostenlos die Mittel der Armee, insbesondere Fahrzeuge und Material bei der Logistikbasis der Armee beziehen können.

Antwort des Bundesrates vom 21.2.2007

Die sogenannte «Kantonalisierung» des Bevölkerungsschutzes als Verbundsystem und damit auch des Zivilschutzes als eine der darin eingebundenen Partnerorganisationen war ein erklärtes politisches Ziel der Kantone und des Bundesrates für die «Reform XXI». Dies ergab sich aus der Tatsache, dass die vier andern Partnerorganisationen – Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen und technische Betriebe – im Kompetenzbereich der Kantone liegen. Der Bund hat sich keineswegs aus der Verantwortung zurückgezogen, es resultierte jedoch eine angepasste Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Rechtlich wurde diese im neuen Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) verankert, welches in den Eidgenössischen Räten klar und in der Referendumsabstimmung vom 18. Mai 2003 mit über 80 Prozent JA-Stimmen angenommen wurde. Seit dem 1. Januar 2004 ist das BZG in Kraft.

Der Bundesrat sieht keine Veranlassung, zum jetzigen Zeitpunkt gesetzliche Änderun-

gen vorzunehmen. Er ist zudem der Auffassung, dass die nationale Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes zurzeit gewährleistet ist. Erfahrungen der beiden ersten Jahre nach der Reform werden jedoch zurzeit vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen unter dem Titel «Optimierung des Zivilschutzes» ausgewertet. Daraus zeichnen sich Anpassungen im Vollzug und allenfalls mittelfristige Anpassungen im BZG ab.

Auf die Fragen antwortet der Bundesrat wie folgt:

1. Die geforderte minimale einheitliche Ausbildung und Ausrüstung des Zivilschutzes ist nach der gültigen Rechtsetzung (BZG und Zivilschutzverordnung, ZSV) mehr als sichergestellt.
- 2./3. Unter Beteiligung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS), der armasuisse, der Logistikbasis der Armee (LBA) sowie aller Kantone wurde eine Materialplattform geschaffen. Die Modalitäten dieser Materialplattform sind in einer Vereinbarung vom 31. Mai 2006 zwischen den beteiligten Instanzen geregelt.
4. Eine Materialliste des sogenannten standardisierten – das heisst durch den Bund zu beschaffenden und zu bezahlenden – Materials ist in Vorbereitung (vgl. BZG Art. 43 Bst. d. und Art. 71 Abs. 1 Bst. f.). Dazu gehört auch die Einsatzbekleidung. Die Kontrollführung über die Schutzdienstpflichtigen obliegt gemäss geltendem Recht den Kantonen. Sollte sie wieder durch den Bund geregelt werden, würde dies eine Änderung von Art. 28 BZG bedingen. Erst gestützt darauf liesse sich eine neue Kontrollverordnung des Bundes ableiten.
5. Im Rahmen der erwähnten «Optimierung des Zivilschutzes» wird die im BZG festgelegte jährliche maximale Anzahl Dienstage überprüft. Insbesondere für die Kader zeichnet sich eine Erhöhung ab.
6. Über die Materialplattform werden Fahrzeuge und Material der Armee dem Zivilschutz – je nach Verwendungszweck zu Sonderbedingungen oder gratis – zur Verfügung gestellt.
7. Anpassungen im Vollzug erfolgen so rasch wie möglich, das heisst noch im Jahr 2007 bzw. spätestens 2008 (Beispiel: Materialliste). Allfällige Änderungen des Bundesrechts (BZG, ZSV) sind frühestens auf 2009 vorgesehen. □